

Erhebung von Friedhofsgebühren
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Limburgerhof vom 07.11.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. wer im Rahmen der Friedhofssatzung eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt oder den Erwerb des Nutzungsrechts begehrt,
3. wer eine Umbettung und Wiederbestattung beantragt.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 10.11.2016 außer Kraft.

Limburgerhof, den 07.11.2018
Gemeindeverwaltung

gez. Poignée
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Limburgerhof vom 07.11.2018

I. Erst- und Wiederverleihung von Grabnutzungsrechten:

A. Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff. a und b der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	15	657,80 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	20	1.333,80 €

B. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Wahlgrabstätte	30	2.000,70 €
2 a. zweistellige Wahlgrabstätte	30	3.341,90 €
2 b. zweistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	111,40 €
3 a. dreistellige Wahlgrabstätte	30	4.167,20 €
3 b. dreistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	138,90 €
4 a. vierstellige Wahlgrabstätte	30	5.198,80 €
4 b. vierstellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	173,30 €

C. Urnengrabstätten nach § 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Urnenreihengrabstätte	20	780,80 €
2 a. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen)	30	1.398,20 €
2 b. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen) - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	46,60 €
3 a. Urnennische in der Urnenwand	20	1.345,80 €
3 b. Urnennische in der Urnenwand – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)	1	67,30 €
4. Anonyme Urnengrabstätte	20	780,80 €
5. siehe Wahlgrabstätten für Erdbestattungen		
6 a. einstellige Baumgrabstätte	20	780,80 €
6 b. zweistellige Baumgrabstätte	20	1.185,20 €
6 c. zweistellige Baumgrabstätte – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)	1	59,30 €

D. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Rasenreihengrabstätte einschl. Pflege Rasengrabstätte	20	2.689,30 €
2 a. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte	30	6.933,80 €
2 b. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	231,10 €

II. Wiederverleihung, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten:

Für die Wiederverleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnennische wird für jedes Jahr 1/30-tel bzw. 1/20-tel der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr berechnet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts auf Antrag des Berechtigten erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

III. Bestattungsgebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber

	Gebühr
Bestattung von Verstorbenen bis 6 Jahre	245,00 €
Bestattung von Verstorbenen ab 6 Jahren	497,10 €
Bestattung einer Totgeburt	245,00 €
Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	139,90 €
Bestattung einer Urne in einer Urnennische	97,90 €
Bestattung einer Urne in einer Baumgrabstätte	160,90 €

Bei Bestattungen oder sonstigen Inanspruchnahmen des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht sich die Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 20 v.H.

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

	Gebühr
Ausgraben von Aschebehältern	212,10 €
Umbettung von Aschen aus Urnennischen	106,10 €
Tieferlegen von Gebeinen wegen Zweitbelegung	265,20 €
Ausgrabung von Leichen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	106,10 €

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

V. Sonstige Gebühren:

	Gebühr
Benutzung der Trauerhalle	480,10 €
Benutzung des Urnenandachtsraums	159,20 €
Benutzung der Tiefkühlzelle je Tag	178,90 €
Benutzung der Kühlzelle je Tag	69,80 €
Gestellung eines Leichenträgers	60,50 €
Gestellung eines Orgelspielers	80,10 €
Organisation einer Erdbestattung	203,00 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Trauerhallenbenutzung	182,00 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Andachtsraumbenutzung	160,90 €
Benutzung einer Grabmatte für Erdbestattungen	35,10 €
Benutzung einer Grabmatte für die Urnenbeisetzung	17,60 €
Namensschild für Baumbestattungen	25,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Prüfung von Nachweisen Gewerbetreibender	50,90 €
Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	50,90 €
Ausstellung einer Graburkunde	34,00 €
Tätigkeit der Verwaltung in besonderen Fällen pro Stunde	101,90 €